

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinderat am 19.05.20
 Stadtbauamt Engen

Engen, 04.05.20

**Behandlung der Anregungen zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Breiten, Beugen, Sauerhalden-Änderung" Engen
 zu der Offenlage von 22.01.20 bis 02.03.20**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78247 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Der Bebauungsplan soll nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgehoben werden. Wir weisen darauf hin, dass die Vorschriften des § 13 a BauGB für eine Aufhebung eines Bebauungsplanes nicht vorgesehen sind (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Kommentar zum BauGB, Stand Oktober 2018, Verlag C.H.Beck München, Rand-Nr. 20 zu § 13 a BauGB). Wir regen an zu prüfen, ob eine Aufhebung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen kann.	Aufgrund der Anregung vom Landratsamt Konstanz wurde das Verfahren geprüft und die Aufhebung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB fortgeführt. Der § 13 BauGB wird angewendet, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt oder der Bebauungsplan in einem Gebiet nach § 34 BauGB aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Ebenso wie in § 13 a BauGB darf die Zulässigkeit der Vorhaben keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. In der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes unter Ziffer 1.3 „Planverfahren“ wird wie folgt geändert: Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Breiten, Beugen, Sauerhalden-Änderung“ wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Werden Grundzüge der Planung durch die Auf-	In der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes unter Ziffer 1.3 „Planverfahren“ wird wie folgt geändert: Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Breiten, Beugen, Sauerhalden-Änderung“ wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Werden Grundzüge der Planung durch die Aufhebung eines Bebauungsplanes nicht berührt oder der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert, kann gem. § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren angewendet werden. Der Begriff „Grundzüge der Planung“ stellt darauf ab,

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
			hebung eines Bebauungsplanes nicht berührt oder der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert, kann gem. § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren angewendet werden. Der Begriff „Grundzüge der Planung“ stellt darauf ab, dass der planerische Grundgedanke, das zugrunde liegende Leitbild, erhalten bleibt. Die Grundzüge der Planung werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht berührt, da sich keine Auswirkungen auf bebaute oder unbebaute Grundstücke ergeben, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Baurecht haben. Nach dem Wegfall des Bebauungsplans sind künftige Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Weitere Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind nach § 13 Abs. 1 Nr.1 BauGB, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet wird. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist das vereinfachte Verfahren nur anzuwenden, wenn keine der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter „die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ beeinträchtigt werden.	dass der planerische Grundgedanke, das zugrunde liegende Leitbild, erhalten bleibt. Die Grundzüge der Planung werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht berührt, da sich keine Auswirkungen auf bebaute oder unbebaute Grundstücke ergeben, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Baurecht haben. Nach dem Wegfall des Bebauungsplans sind künftige Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Weitere Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind nach § 13 Abs. 1 Nr.1 BauGB, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet wird. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist das vereinfachte Verfahren nur anzuwenden, wenn keine der in § 1 Abs. 6 Nr.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
			Alle in § 13 BauGB genannten Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, sodass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgehoben werden kann. Von den Verfahrenserleitungen gem. § 13 Abs. 2 BauGB kann folglich Gebrauch gemacht werden.	7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter „die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ beeinträchtigt werden. Alle in § 13 BauGB genannten Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, sodass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgehoben werden kann. Von den Verfahrenserleitungen gem. § 13 Abs. 2 BauGB kann folglich Gebrauch gemacht werden.
2	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in die o.g. Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich von hier aus keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Der in der Begründung enthaltene Hinweis zu möglichen archäologischen Bodenfunden im Plangebiet ist korrekt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	Anregungen und Bedenken hinsichtlich des aufzuhebenden Bebauungsplanes bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	LRA Konstanz Amt für Straßenbau	Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
6	LRA Konstanz Amt für Straßenverkehr	Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die o.g. Aufhebung des Bebauungsplans keine Bedenken. Hinweis: Eines der erstrebten Ziele soll die Zulassung einer größeren Bebauung und somit Nachverdichtung sein. Wir möchten jetzt schon bei künftigen Bauvorhaben auf die Schaffung von Parkraum und Stellflächen für PKWs hinweisen (nach Möglichkeit auf Privatflächen).	Wird zur Kenntnis genommen. Im Baugenehmigungsverfahren wird der Nachweis von Parkflächen und Stellflächen für PKW's gefordert und überprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplans keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Keine Einwände gegen die Aufhebung des Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg	Zum o.g. Bebauungsplan hat das Regierungspräsidium keine Anregungen und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Polizeipräsidium Konstanz, Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz	Von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz bestehen keine Einwände gegen die Aufhebung des derzeit gültigen Bebauungsplans. Bei Bauvorhaben, die in Folge in dem Bereich realisiert werden sollen, bitten wir jedoch darum gehört zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Baurechtsamt der Stadt Engen wird unterrichtet im Falle von Bauvorhaben im ehemaligen Planbereich das Polizeipräsidium zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Gemeinde Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Hilzingen werden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan „Breiten, Beugen, Sauerhalden-	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Änderung“ Stadt Engen vorgebracht.		
12	Bürgermeisteramt Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen	Seitens der Gemeinde Immendingen liegen keine Einwände oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Stadt Singen, Hohgar- ten 2, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Bauleitplan- verfahren. Die Stadt Singen hat keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.